

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

47 (29.11.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 47. Mittwoch den 29. November 1837.

## Verordnung

Nro. 25919. Die Zehntablösung, insbesondere die Zahlung der Insertionsgebühren betr.  
Die Kosten für den Druck der Bekanntmachung, welche in Folge des §. 74. des Zehntablösungs-  
gesetzes die Bezirksämter jeweils sogleich nach endgültig beschlossener Ablösung eines Zehnten in den  
Kreis-Anzeigeblättern auszuschreiben haben, sind ebenso, wie es der §. 70. des Gesetzes hinsichtlich der  
Abschätzungskosten vorschreibt, zur einen Hälfte vom Zehntberechtigten und zur andern vom Zehntpflich-  
tigen zu tragen.

Damit aber diese Druckkosten nicht durch überflüssigen Inhalt der Bekanntmachung und Wieder-  
holungen vermehrt werden; so werden in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 24.  
v. M. Nro. 9708. sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Regierungsbezirks, so  
wie die Redaktion des mittelhheinischen Anzeigeblattes andurch angewiesen, diese Bekanntmachungen in  
nachstehender Weise in das Anzeigeblatt einzurücken.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 74. des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekanntgemacht, daß  
die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Bezirksamte N. N.

a. u. s. w.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehen-  
stück, Stammgutsheil, Unterspand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche  
in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74. bis 77. des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen  
Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Rastatt den 17. November 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R ü d e.

vdt. Stengel.

## Bekanntmachungen.

Nro. 26379. Das Regierungsblatt Nro. 44. worin die Verordnung über die Abgaben  
neu aufgenommener Bürger zu Lokalanstalten betreffend.

Sämmtliche Ämter werden in Gemäßheit des §. 9. der Verordnung vom 20. I. J. Reggblt.  
Nro. 44. aufgefordert zu erheben, ob in der einen oder andern der ihnen untergebenen Gemeinden  
eine Abgabe zu einer Lokalanstalt seit dem Jahr 1809 ohne Staatsgenehmigung eingeführt worden ist.  
Alle derartige ohne Staatsgenehmigung so wie auch die seitdem 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung  
eingeführten Abgaben sind einer Revision zu unterwerfen, und ist hinsichtlich derselben zu erörtern, ob  
sie nach den in der oben angeführten Verordnung aufgestellten Grundsätzen noch ferner fortbestehen  
können oder nicht. Die gepflogenen Verhandlungen sind sodann zur Entscheidung hieher vorzulegen.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Revision ist binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten.

Rastatt den 22. November 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. R ü d e.

vdt. Köp. |

Nro. 26075. Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung des Großh. hochpreisl. Finanzministeriums vom 2. d. M. Regglt. Nro. 41. werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter benachrichtigt, daß sie Behufs weiterer Vertheilung an die Gemeinderäthe so wie das Großh. Polizeiamt der Residenz zum eigenen Gebrauch die dazu erforderlichen Impressen durch die Kreis-Steuerrevision gleich bald zugesendet erhalten werden.

Es ist nun dafür zu sorgen, daß die Volkszählung unfehlbar in der ersten Hälfte des nächsten Monats und genau vorgenommen werde.

Rastatt den 18. November 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Rost.

B e l o b u n g e n.

Nro. 25279. Belobung des Bürgermeisters Weinreuter von Schluchtern betr.

Bürgermeister Weinreuter zu Schluchtern hat sich durch seine vorzügliche Dienstführung im mancherlei Beziehung insbesondere auch in neuerer Zeit durch Einführung des Krappbaues um die dortige Gemeinde verdient gemacht, wofür demselben zur Anerkennung seiner Verdienste anmit diese öffentliche Belobung ertheilt wird.

Rastatt den 10. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Eberstein.

Nro. 25993. Am 25. Juli d. J. begab sich der 12jährige Knabe Johann Bohn von Steinsmauern an den Rhein um Holz zu sammeln, als er daseibst ankam, wurde er an dem Ausfluß der Murg einen schwimmenden Körper gewahr, auf den er sogleich mit einem in der Nähe befindlichen schmalen Bretterflöße zusteuerte und so den ertrunkenen Knaben der Wittwe Brunner, da er ihn für noch lebend hielt, an einer 12—15 Schuh tiefen Stelle der Murg heranzog und ihn mit diesem gefährlichen Fahrzeuge ans Ufer brachte.

Derselbe wird wegen dieser aus eigenem Antrieb vollbrachten schönen Handlung und dadurch erwiesenen Unerschrockenheit öffentlich hiermit mit dem Anfügen belobt, daß ihm vom hohen Ministerium des Innern auch eine angemessene Geldbelohnung bewilligt worden.

Rastatt den 18. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Rost.

U n g l ü c k s f a l l.

Nro. 26081. Bei dem am 9. d. M. in dem Wohnzimmer des Bürgers Ignaz Höß zu Zell, Bezirksamts Bühl, durch Hansdörren am Ofen ausgebrochenen Feuer wurde ein Kind des Höß und seine Ehefrau von den Flammen so sehr verletzt, daß ersteres nach Verlauf von 24. Stunden starb und letztere bis jetzt zwar am Leben ist, jedoch noch der ärztlichen Behandlung unterliegt.

Dieser Unglücksfall wird hiermit als Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 18. November 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Rost.